

Abschrift.

1 D 789/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J  W   
aus Nürnberg, zur Zeit daselbst in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande,  
hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 3. November 1936, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,  
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler, Flor  
und Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts N u r n b e r g = F u r t h vom  
6. August 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen  
aufgehoben; die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an  
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Annahme des Landgerichts ist der Angeklagte der Staats-  
angehörigkeit und dem Blute nach deutsch. Er hat in den Monaten November  
1935 bis Februar 1936 auf deutschem Reichsgebiet mit der  F   
außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen. Von dieser stellt das Land-

ge=

gericht fest, daß sie zu 50 % jüdisches Blut habe. Die Verurteilung des Angeklagten nach § 5 Absatz 2 vbd. mit § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) ist nur dann begründet, wenn die F[ ] als Jüdin im Sinne des Gesetzes zu erachten ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob in ihrer Person die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) erfüllt sind; § 1 Absatz 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334). Von den in § 5 Absatz 2 der erstgenannten Verordnung angeführten einzelnen Fällen kann hier nur der Fall a) in Betracht kommen. Da die F[ ] der jüdischen Religion angehört, kann von den dort aufgestellten Voraussetzungen nur zweifelhaft sein, ob sie deutsche Staatsangehörige ist. Das Landgericht hat sich in längeren Ausführungen mit dieser Frage beschäftigt und sie bejaht. Ob seiner Begründung in allen Einzelheiten zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben. Das Ergebnis ist jedenfalls auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Urteils zu billigen.

Die am 4. April 1885 geborene Mutter der [ ] F[ ] stammt nach der unwiderlegten Behauptung des Angeklagten aus einer altelsäßischen Familie. Es besteht daher die Möglichkeit, daß ihre Eltern oder wenigstens ein Elternteil zu den in § 1 Nr. 1 der Anlage hinter Art. 79 des Versailler Vertrages genannten Personen gehört haben. Für diesen Fall kann hier ohne nähere Prüfung der Rechtslage unterstellt werden, daß die Mutter der F[ ] auf Grund der Nr. 2 das. mit Wirkung vom 11. November 1918 ab die französische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben habe. Auf die [ ] F[ ] könnte aber auch unter diesen Voraussetzungen die Bestimmung der Nr. 2 a.a.O. nicht in gleicher Weise Anwendung finden. Ihr Vater stammt nicht aus Elsaß=Lothringen, sondern aus einem von dem Versailler Vertrag nicht berührten altdeutschen Gebiet. Die Nachkommen eines altdeutschen Vorfahren väterlicherseits können aber die französische Staatsangehörigkeit nicht nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 der genannten Anlage erwerben. Dasselbst ist dies zwar nur hinsichtlich der Nachkommen der Vorfahren väterlicherseits wortdeutlich ausgesprochen, die in Elsaß=Lothringen nach dem 15. Juli 1870 eingewandert sind. Das hat aber seinen Grund darin, daß nur hinsichtlich solcher Nachkommen ein Interesse daran bestand volle Klarheit über ihre Staatsangehörigkeit zu schaffen. Wenn nicht einmal diese, zu Elsaß=Lothringen in nächster räumlicher Be=  
zie=

ziehung stehenden, Personen die französische Staatsangehörigkeit erwerben sollten, so ist es selbstverständlich, daß dies nicht bei solchen Nachkommen der Fall sein kann, deren altdeutsche Vorfahren väterlicherseits nicht einmal nach Elsaß=Lothringen eingewandert sind.

Ist hiernach die [ ] F [ ] als Deutsche zu erachten, so ergibt sich das Gegenteil auch nicht aus den von der Revision herangezogenen Artikeln 53 und 278 des Versailler Vertrags. Nach der erstgenannten Bestimmung darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht für Personen in Anspruch genommen werden, die aus irgend einem Grunde für Franzosen erklärt worden sind. Die Erklärung muß, wenn sie beachtet werden soll, selbstverständlich von einer zuständigen französischen Behörde ausgegangen sein. Soweit ersichtlich, war hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der [ ] F [ ] zu der hier maßgebenden Zeit keine solche Erklärung abgegeben worden. Zunächst ergibt sie sich nicht daraus, daß der französische Kassationsgerichtshof die Nr. 2 des § 1 der genannten Anlage anders als hier ausgelegt und in den seiner Entscheidung unterbreiteten Fällen angenommen hat, altdeutsche Vorfahren väterlicherseits die nicht nach Elsaß=Lothringen eingewandert seien, würden den „Wiedererwerb“ der französischen Staatsangehörigkeit durch ihre Nachkommen nicht ausschließen. Diese Entscheidung des Kassationsgerichtshofs könnte, wenn überhaupt, Deutschland nur in den Fällen binden, zu denen sie ergangen ist. Daß mit einer solchen Entscheidung alle Personen, bei denen dieselbe Rechtsfrage auftaucht, in bindender Weise für Franzosen erklärt worden wären, kann nicht anerkannt werden. Unter Umständen könnte als eine Erklärung einer französischen Behörde über die französische Staatsangehörigkeit der [ ] F [ ] die von der Revision behauptete Tatsache angesehen werden, daß sie in das Register der Personen eingetragen worden ist, die die französische Staatsangehörigkeit „von Rechts wegen wiedererworben“ haben. Aus den Feststellungen des Landgerichts ergibt sich aber, daß sich die [ ] F [ ] zur Zeit ihres hier maßgebenden außerehelichen Verkehrs mit dem Angeklagten noch auf deutschem Reichsgebiet aufhielt und nach Frankreich noch nicht ausgewandert war. Es ist daher ausgeschlossen, daß auf Grund der Artikel 1 und 2 des französischen Dekretes vom 11. Januar 1920 die Zuständigkeit einer französischen Behörde zur Vornahme einer solchen Eintragung in der hier in Frage kommenden Zeit gegeben gewesen wäre. Die Eltern der damals 27 Jahre alten und daher zweifellos volljährigen F [ ] konnten kraft eigenen Rechtes den Antrag auf Eintragung ihrer außer-

halb

halb Frankreichs wohnenden Tochter [ ] nicht stellen. Die Revision behauptet nicht, daß diese selbst einen Antrag nach Art. 3 des genannten französischen Dekretes gestellt hätte. Das ist auch nach der ganzen Sachlage höchst unwahrscheinlich. Dieser Fall braucht daher hier nicht behandelt zu werden.

Aus dem Art. 276 des Versailler Vertrags ergibt sich für den hier vorliegenden Sachverhalt nichts anderes. Steht sonach die deutsche Staatsangehörigkeit der F [ ] fest, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie als Jüdin im Sinne des § 5 Absatz 2 a der Reichsbürgerverordnung und des § 2 des Blutschutzgesetzes zu gelten hat.

Der Angeklagte hat nach alledem den äußeren Tatbestand eines Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz verwirklicht; es fragt sich nur noch, ob auch die Voraussetzungen zum inneren Tatbestand nachgewiesen sind. In dieser Beziehung sind die Ausführungen des Landgerichts unzureichend.

Das Landgericht stellt hierzu nur fest, der Angeklagte habe angenommen, daß die F [ ] sowohl der Konfession als auch der Rasse nach „Jüdin“ sei, er habe zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet, sich mit einer „jüdischen“ Person geschlechtlich zu vereinigen. Diese Feststellung läßt nicht ersehen, ob der Angeklagte bei der Ausübung des hier maßgebenden Geschlechtsverkehrs mit der F [ ] den Tatbestand kannte, gemäß dem sie im Sinne der obigen Ausführungen als Jüdin zu gelten hat, oder ob er annahm, sie sei Volljüdin, da sie von vier oder drei jüdischen Großelternanteilen abstamme.

Wäre die Feststellung im ersteren Sinne gemeint, so hätte das Landgericht noch Stellung zu dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten nehmen müssen, er habe geglaubt, daß die F [ ] die französische Staatsangehörigkeit besitze. Ein Irrtum des Angeklagten hierüber wäre ein beachtlicher Irrtum im Sinne des § 59 StGB.

Im anderen Fall hätte sich der Angeklagte einen Tatbestand vorgestellt, der dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprach. Denn die F [ ] hat nur zu 50 % jüdisches Blut. Solche Personen sind nach dem Gesetz nicht ohne weiteres Juden, sondern haben nur als solche zu gelten, wenn weitere Umstände hinzutreten.

Das Urteil muß daher schon wegen des Zweifels aufgehoben werden, der sich daraus ergibt, daß nicht ersichtlich ist, in welchem Sinn das Landgericht den Begriff „Jüdin“ verwendet hat. Zur rechtlichen Be-  
deu=

deutung des Wortes „Jude“ (oder „Jüdin“) ist noch folgendes zu bemerken:

Das Wort stellt so, wie es im Blutschutzgesetz gebraucht ist, einen Rechtsbegriff dar, der mehrere ganz verschiedenartig gestaltete Tatbestände umfaßt. Diese Tatbestände sind nicht im Gesetze selbst geregelt, sondern anderweit. Dieser rein äußerliche Umstand darf aber nicht zu der Folgerung verleiten, daß die anderweit aufgeführten Tatbestände nicht Bestandteil des Strafgesetzes (§ 5 Abs. 2 mit § 2 des Blutschutzgesetzes) wären. Das Gesetz selbst hält eine Erläuterung des Begriffes „Jude“ für erforderlich und verweist auf noch zu erlassende, das Gesetz ergänzende Vorschriften (§ 6 Blutschutzgesetz). Die dann anderweit gegebenen Erläuterungen gehören demnach zum Inhalt des Gesetzes selbst. Hieraus ergibt sich, daß ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum bedeutet, daß es also genügt, wenn der Angeklagte die Tatsachen und, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, die außerhalb des Gebietes des Strafrechts liegen, die Rechtsverhältnisse gekannt hat, die die Fries zur Jüdin im Sinne des Gesetzes machen oder vielmehr dahin führen, daß sie einer solchen gleichgestellt wird. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß es zur Vollendung der Straftat nicht genügen kann, wenn sich der Angeklagte nur den Rechtsbegriff Jüdin vorgestellt hat; es ist vielmehr zu untersuchen, auf Grund welcher wirklichen oder eingebildeten Tatsachen er zu dieser Anschauung gekommen ist. Würde also in dem zweiten der oben erwähnten Fälle der Angeklagte geglaubt haben, die F[ ] stamme von drei oder vier jüdischen Großelternanteilen ab, aber weiter geglaubt haben, sie sei Französin, so würde er nur wegen eines versuchten Verbrechens der Rassenschande bestraft werden können. Denn der Tatbestand, den er verwirklichen wollte, wäre in diesem Falle nicht zur Vollendung gelangt, weil die Fries nur zu 50 % jüdisches Blut in sich hat; den anderen Tatbestand, den er verwirklicht hat, würde er sich nicht vorgestellt haben, weil er nicht gewußt hätte, daß sie eine Deutsche ist.

Nach alledem muß die Aufhebung des Urteils erfolgen. Für die neue Hauptverhandlung ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Das Landgericht stellt einleitend fest, der Angeklagte sei Staatsangehöriger deutschen Blutes. Die Staatsangehörigkeit des Angeklagten weist das Landgericht in dem Urteil nach. Hinsichtlich seiner Deutschblütigkeit sind weitere Ausführungen nicht gemacht. Auf welchen

Grund

Grund diese Unterlassung zurückzuführen ist, ist nicht ersichtlich. Vermutlich hat das Landgericht die Frage nicht weiter geprüft, sondern sich lediglich auf die Angaben des Angeklagten oder darauf verlassen, daß er der evangelischen Religionsgemeinschaft angehörte, und daß nichts der Annahme der Deutschblütigkeit Widersprechendes in der Hauptverhandlung zutage getreten ist. Die richterliche Aufklärungspflicht hat sich auch hierauf zu erstrecken. Das Gericht hätte also ebenso wie in Ansehung der Fanny Fries die Abstammung des Angeklagten näher nachprüfen müssen. RGSt. Bd. 70 S. 218.

Bei der Strafzumessung hat das Landgericht Zuchthausstrafe für angemessen gehalten. Es führt hierfür als entscheidenden Grund an, daß bei der Häufigkeit der Verfehlungen gegen die Nürnberger Gesetze Strafen am Platze seien, die abschreckend wirken und dem Gesetze Geltung verschaffen. Das Landgericht hebt also den Gedanken der „Generalprävention“, der allgemeinen Abschreckung, hervor. Dieser Gedanke ist in seiner allgemeinen Bedeutung vom Gesetzgeber bei Aufstellung des Strafrahmens bereits berücksichtigt worden. Gleichwohl hat er Gefängnis und Zuchthausstrafe wahlweise nebeneinander angedroht, er hat also die Wirkung der Abschreckung bereits bei Verhängung einer Gefängnisstrafe für möglich gehalten. Die Absicht, andere von der Begehung derselben Straftat abzuschrecken, kann daher hier die Verhängung der Zuchthausstrafe nur rechtfertigen, wenn sie wegen der allgemeinen Häufung der Verstöße gegen die Nürnberger Gesetze zur Abschreckung notwendig ist. Bei der verhältnismäßigen Kürze der seit dem Inkrafttreten der Gesetze verflossenen Zeit ist mangels näherer Begründung nicht ohne weiteres zu erkennen, daß das Landgericht in dieser Richtung schon Beobachtungen gemacht haben könnte, die aus dem genannten Grunde allein die erhebliche Höhe der verhängten Strafe angemessen erscheinen ließen. Hieraus würden jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Strafzumessungsgründe des Landgerichts hergeleitet werden, es kommt aber auch noch das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten in Betracht, daß er geglaubt habe, sein Verkehr mit der F[ ] verstoße nicht gegen die Nürnberger Gesetze. Wäre dies wahr, so könnte der Angeklagte zwar vorsätzlich gehandelt, sich aber nicht bewußt gegen diese Gesetze aufgelehnt haben. Das Landgericht hat dieses Verteidigungsvorbringen, wie unten bei Erörterung der Äußerung des Angeklagten gegenüber dem Oberwachtmeister R[ ] noch dargelegt werden wird, unzureichend gewürdigt. Nach alledem besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verhängung der Zuchthausstrafe statt der an erster Stelle angedrohten Gefängnisstrafe einer einwandfreien Begründung bedarf. Dasselbe gilt

hin=

hinsichtlich der Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe eine äußerst ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt. Daß die Verfehlung gegen das Blutschutzgesetz immer eine ehrlose Gesinnung bewiese, hat der Gesetzgeber nicht angenommen. Denn er hat nicht allgemein die Verhängung einer Ehrenstrafe vorgeschrieben, ja sogar die Bestrafung eines Verstoßes gegen dieses Gesetz mit Gefängnis ermöglicht. Neben einer solchen Strafe ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzlich gar nicht zugelassen. RGSt Bd. 70 S. 218. Da auch aus den Begleitumständen der Tat nicht ohne weiteres eine ehrlose Gesinnung des Angeklagten zu entnehmen ist, hätte die Annahme des Landgerichts einer näheren Erläuterung bedurft. Im übrigen enthält der Sachverhalt so, wie ihn das Landgericht festgestellt hat, eine Reihe von Milderungsgründen, mit denen es sich zum wenigsten hätte auseinandersetzen müssen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß vom Standpunkte der Reinhaltung der Rasse aus gesehen der Fall deshalb milder angesehen werden kann, weil die F[ ] nur infolge solcher Umstände als Jüdin zu erachten ist, die mit ihrer Rassezugehörigkeit nicht zusammenhängen.

Zu den Ausführungen der Revision ist nur noch das Folgende zu bemerken:

Das Landgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die Großeltern der [ ] F[ ] väterlicherseits der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Es konnte dies aus der Tatsache schließen, daß diese und deren beiderseitige Eltern - also die Urgroßeltern der [ ] F[ ] - von der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg getraut worden sind.

Was endlich das im Urteil verwertete Geständnis des Angeklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung gegenüber dem Oberwachtmeister R[ ] anlangt, so ist seine Behandlung im Urteil allerdings nicht einwandfrei. Das Landgericht hätte zunächst feststellen müssen, was der Angeklagte mit der Bemerkung, er wisse, daß er sich strafbar gemacht habe, habe sagen wollen. Wollte er damit lediglich eine Rechtsanschauung kundgeben, so könnte sie ihn ebensowenig belasten, wie ihn ein Strafrechtsirrtum entlasten könnte. Wollte der Angeklagte aber damit Tatsachen zugestehen, so kann dies Zugeständnis allerdings als Beweisanzeichen für die Wahrheit der Tatsachen angenommen werden.

gez. Dr. Freiesleben.

Raestrup.

Dr. Ziegler.

Flor.

Dr. Teuffel.